

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 689/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Lothar L [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Elfriede L [REDACTED] geb. W [REDACTED] S [REDACTED] Straße,
O [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde-
gegnerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, E [REDACTED] -
straße [REDACTED], S [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] 7 und [REDACTED] 0

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 6. Juli 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 14. Februar 1980
im Kostenpunkt und in Ziffer I des Entscheidungs-
ausspruchs insoweit aufgehoben, als der Antrag-
steller zur Beitragszahlung verpflichtet worden
ist und ihm Raten bewilligt worden sind.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde der
Antragsgegnerin werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Antragsteller 2/3, die Antragsgegnerin 1/3.

7777-123564

- 3 -

Die Kosten der weiteren Beschwerde fallen der Antragsgegnerin zu 5/8 und dem Antragsteller zu 3/8 zur Last.

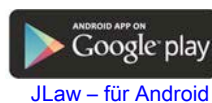
Beschwerdewert: 2 899,32 DM.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsteller) und die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 7. November 1952 die Ehe geschlossen. Am 8. Oktober 1977 ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. November 1952 bis 30. September 1977; § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehemann monatlich 784,10 DM und für die Ehefrau monatlich 27,40 DM betragen. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der P [REDACTED] AG.



Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und unter anderem den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften von monatlich 378,35 DM - bezogen auf den 30. September 1977 - auf das ebendort geführte Versicherungskonto der Ehefrau übertragen hat.

Die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des Ehemannes war im Verfahren vor dem Amtsgericht nicht bekannt.

Auf die Beschwerde der Ehefrau, mit der sie geltend gemacht hat, der Ehemann habe auch noch eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung, hat das Oberlandesgericht diese für die Ehezeit mit monatlich 360,02 DM ermittelt und den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer monatlichen Rentenanwartschaft von 180,01 DM, bezogen auf den 30. September 1977, zugunsten der Ehefrau einen Betrag von 33 739,91 DM (Einzahlung 1980) auf deren Rentenkonto einzuzahlen.

Die gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs als solchen gerichtete Anschlußbeschwerde des Ehemannes hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Sein Beschluß ist veröffentlicht in FamRZ 1980, 595.

Beide Parteien haben gegen die Entscheidung über den Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes - insoweit zugelassene - weitere Beschwerde eingelegt. Der Ehemann macht verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Die Ehefrau wendet sich gegen die vom Oberlandesgericht vorgenommene Berechnung des vom Ehemann ehezeitlich erworbenen Anteils an der betrieblichen Altersversorgung und berechnet diesen auf 483,22 DM.

II.

1. Der Ausspruch des Beschwerdegerichts über die Beitragszahlungspflicht zum Ausgleich der Anwartschaft aus der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes kann keinen Bestand haben. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine Anwartschaft, die nicht nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen ist, sondern vom Beschwerdegericht zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung

zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Somit kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur darauf an, ob eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen.

Danach kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen

Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach beiden Formen nicht durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet ist, kann sie in den hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 k BGB durchzuführen ist.

Damit führt die weitere Beschwerde des Ehemannes zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

2. Gleichzeitig erweisen sich dadurch die Rechtsmittel der Ehefrau als unbegründet und sind zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a Abs. 1, 97
Abs. 1 und 3 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Macke